TECHNISCHE UNIVERSITÄT DRESDEN

Fakultät Bauingenieurwesen Institut für Baukonstruktion **-** Friedrich-Siemens-Laboratorium

ALLGEMEINES BAUAUFSICHTLICHES PRÜFZEUGNIS

NR. P-SAC23-II-2016-45 REV. 3

Ersetzt abP P-SAC23-II-2016-45 Rev. 2 Ausgabedatum 15.05.2018

Datum:	26.01.2022
Antragsteller:	Thiele AG Büsenbergstraße 5 04808 Lossatal/Körlitz
Gegenstand:	Begehbare Verglasung TG-STEP - Bauart einer begehbaren Verglasung mit versuchstechnisch ermittelter Tragfähigkeit nach MVV TB, Teil C, lfd. Nr. C 4.13
Ausgabestand MVV TB:	Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) 2019/1, Amtliche Mitteilungen 2020/01 (Ausgabe 15.01.2020)
Prüfbericht Nr.:	2016/431 und 12724
Auftragsnummer:	TUD.Pb.Be.15.419 und GWT 12724
Ausstellungsdatum:	26.01.2022
Geltungsdauer bis:	25.01.2027

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 9 Seiten Text mit Anlagen.

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den Landesbauordnungen verwendbar.
Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur ungekürzt vervielfältigt werden. Auszugweise Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der TU Dresden, Friedrich-Siemens-Laboratorium. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Friedrich-Siemens-Laboratoriums.

FSLAB

SAC23 - Anerkannte PÜZ-Stelle nach LBO

Postadresse (Briefe)
TU Dresden,
Friedrich-Siemens-Laboratorium
01062 Dresden

Postadresse (Pakete u.ä.)
TU Dresden,
Friedrich-Siemens-Laboratorium
Helmholtzstraße 10,
01069 Dresden

Besucheradresse
Georg-Schumann-Str. 7
01187 Dresden

Kontakt
Tel.: +49 351 463 34845
Fax: +49 351 463 35039
E-Mail: Friedrich-Siemens-Laboratorium@tu-dresden.de

1 ÄNDERUNGSHISTORIE

Rev. 2:

Änderung der Bezeichnung der Zwischenschicht Kuraray „Trosifol® BGR20“ zu Kuraray „Trosifol® Ultraclear B100 NR“.

Erweiterung des Anwendungsbereiches auf VSG mit der Zwischenschicht Eastman „Saflex RB“.

Rev. 3:

Änderung der Zwischenschichtmaterials Kuraray „Trosifol® Ultraclear B100 NR“ zu Kuraray „Trosifol® Ultraclear B200 NR“.

2 ZUGEHÖRIGE DOKUMENTE

Nachfolgende Dokumente sind Grundlage für die Erstellung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses:

[A1] Prüfbericht Nr. 2016/431, Technische Universität Dresden, Institut für Baukonstruktion, Prüfstelle SAC 23 vom 04.01.16

[A2] Prüfbericht Nr. 12724, Technische Universität Dresden, Institut für Baukonstruktion, Prüfstelle SAC 23 vom 15.05.18

[A3] Bewertungsdokument Nr. 2022-539, Technische Universität Dresden, Friedrich-Siemens-Laboratorium vom 26.01.2022

3 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-SAC23-II-2016-45 Rev. 3 ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-SAC23-II-2016-45 Rev. 2 vom 15.05.2018. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-SAC23-II-2016-45 Rev. 2 vom 15.05.2018 gilt somit als zurückgezogen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur ungekürzt vervielfältigt werden. Auszugsweise Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der TU Dresden, Friedrich-Siemens-Laboratorium.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller und Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weitergehender Regelungen im Abschnitt “Besondere Bestimmungen“, dem Verwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Technischen Universität Dresden, Friedrich-Siemens-Laboratorium. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der Technischen Universität Dresden, Friedrich-Siemens-Laboratorium, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

4 BESONDERE BESTIMMUNGEN

4.1 GEGENSTAND UND ANWENDUNGSBEREICH

4.1.1 Gegenstand

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung einer planmäßig begehbaren Verglasungskonstruktion mit allseitig linienförmiger Glashaltekonstruktion der Firma Thiele AG.

4.1.2 Anwendungsbereich

Die oben genannte Bauart darf als begehbare Verglasung nach DIN 18008-5 angewendet werden. Die Tragfähigkeit der Konstruktion unter Stoßeinwirkung und die Resttragfähigkeit sind experimentell nachgewiesen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur ungekürzt vervielfältigt werden. Auszugsweise Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der TU Dresden, Friedrich-Siemens-Laboratorium.

4.2 ANFORDERUNGEN AN DIE BAUART

4.2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

4.2.1.1 Allgemeines

Alle verwendeten Ausgangsprodukte und deren Zusammensetzung müssen den konstruktiven Angaben dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und der Prüfberichte Nr. 2016/431 und 12724, Auftragsnummern TUD.Pb.Be.15.419 und GWT 12724, der Technischen Universität Dresden, Institut für Baukonstruktion, entsprechen. Darüber hinaus sind die Angaben der DIN 18008-5 zu beachten.

4.2.1.2 Glasscheiben

Die Verglasungen bestehen aus Verbund-Sicherheitsglas (VSG). Das VSG mit Polyvinyl-Butyral-Folie hat DIN EN 14449 zu entsprechen. Vier Verglasungstypen wurden experimentell nachgewiesen.

Für die Polyvinyl-Butyral-Folie der Verglasungsaufbauten VSG 8/8/8 und VSG 8/10/10 sind nur die Produkte Kuraray „Trosifol Ultraclear B200 NR“ und Eastman „Saflex RB“ zulässig.

Für die Polyvinyl-Butyral-Folie der Verglasungsaufbauten VSG 8/12/12 und VSG 8/15/15 ist nur das Produkt Kuraray „Trosifol Ultraclear B200 NR“ zulässig.

Mit Ausnahme der obersten Oberfläche des VSG dürfen die einzelnen Glasscheiben keine die Festigkeit reduzierenden Oberflächenbehandlungen besitzen.

Nachfolgende Verglasungsaufbauten sind zulässig:

<u>VSG 8/8/8</u>

8 mm	Teilvorgespanntes Glas (TVG)
1,52 mm	Polyvinyl-Butyral-Folie (PVB-Folie), Kuraray „Trosifol® Ultraclear B200 NR“ oder Eastman „Saflex RB”
8 mm	Floatglas
1,52 mm	Polyvinyl-Butyral-Folie (PVB-Folie), Kuraray „Trosifol® Ultraclear B200 NR“ oder Eastman „Saflex RB”
8 mm	Floatglas

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur ungekürzt vervielfältigt werden. Auszugweise Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der TU Dresden, Friedrich-Siemens-Laboratorium.

VSG 8/10/0

8 mm	Teilvorgespanntes Glas (TVG)
1,52 mm	Polyvinyl-Butyral-Folie (PVB-Folie), Kuraray „Trosifol® Ultraclear B200 NR“ oder Eastman „Saflex RB”
10 mm	Floatglas
1,52 mm	Polyvinyl-Butyral-Folie (PVB-Folie), Kuraray „Trosifol® Ultraclear B200 NR“ oder Eastman „Saflex RB”
10 mm	Floatglas

VSG 8/12/12

8 mm	Teilvorgespanntes Glas (TVG)
1,52 mm	Polyvinyl-Butyral-Folie (PVB-Folie), Kuraray „Trosifol® Ultraclear B200 NR“
12 mm	Floatglas
1,52 mm	Polyvinyl-Butyral-Folie (PVB-Folie), Kuraray „Trosifol® Ultraclear B200 NR“
12 mm	Floatglas

VSG 8/15/15

8 mm	Teilvorgespanntes Glas (TVG)
1,52 mm	Polyvinyl-Butyral-Folie (PVB-Folie), Kuraray „Trosifol® Ultraclear B200 NR“
15 mm	Floatglas
1,52 mm	Polyvinyl-Butyral-Folie (PVB-Folie), Kuraray „Trosifol® Ultraclear B200 NR“
15 mm	Floatglas

Die Tragfähigkeit bei stoßartiger Einwirkung und die Resttragfähigkeit sind experimentell nachgewiesen. Die Glasscheiben dürfen nur bis zu denen im Rahmen der in Tafel 1 und 2 angegebenen maximalen Dimensionen als begehbare Verglasung nach DIN 18008-5 angewendet werden.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur ungekürzt vervielfältigt werden. Auszugweise Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der TU Dresden, Friedrich-Siemens-Laboratorium.

	Seitenverhältnis (B:L) 1:2 bis 1:n (n > 2)		Seitenverhältnis (B:L) 1:1 bis 1:2
	Maximale Breite (B)	Maximale Länge (L)	Maximale Kantenlänge
VSG 8/8/8	600 mm	3000 mm	1000 mm
VSG 8/10/10	1000 mm	3000 mm	1500 mm
VSG 8/12/12	1200 mm	3000 mm	1800 mm

Tafel 1 Zulässige Scheibendimensionen VSG 8/8/8, VSG 8/10/10 und VSG 8/12/12

	Seitenverhältnis (B:L) 1:1,6 bis 1:n (n > 1,6)		Seitenverhältnis (B:L) 1:1 bis 1:1,6
	Maximale Breite (B)	Maximale Länge (L)	Maximale Kantenlänge
VSG 8/15/15	1600 mm	3000 mm	2200 mm

Tafel 2 Zulässige Scheibendimensionen VSG 8/15/15

Für Verglasungen, die von der Rechteckform abweichen, gelten die Maße des umschließenden Rechtecks.

Abweichend von Tafel 1 und Tafel 2 dürfen auch größere Scheiben verwendet werden, wenn diese durch kontinuierliche linienförmige Zwischenstützungen so unterteilt werden, dass die für den jeweiligen Glasaufbau geltenden Abmessungsbegrenzungen von jedem Feld eingehalten werden.

4.2.1.3 Glashaltekonstruktion

Die begehbare Verglasung ist umlaufend linienförmig auf einer tragenden Unterkonstruktion aufgelegt. Der Glaseinstand beträgt planmäßig 30 mm. Zwischen Verglasung und Rahmenkonstruktion sind umlaufend elastische Zwischenlagen eingelegt.

Die Ausführung der Glashaltekonstruktion, die Lagerung der Verglasung und die Befestigung der Glashaltekonstruktion müssen den konstruktiven Angaben der Prüfberichte Nr. 2016/431 und 12724, Auftragsnummern TUD.Pb.Be.15.419 und GWT 12724, der Technischen Universität Dresden, Institut für Baukonstruktion, entsprechen.

Die umlaufende Distanzklotzung der Verglasung muss den Angaben des Prüfberichts 12724, Auftragsnummer GWT 12724, Abschnitt 2.2 entsprechen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur ungekürzt vervielfältigt werden. Auszugweise Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der TU Dresden, Friedrich-Siemens-Laboratorium.

4.2.2 Anzuwendende Prüfverfahren

Die Bauart erfüllt die Anforderungen der Stoßsicherheit und Resttragfähigkeit nach DIN 18008-5, Anhang A. Der experimentelle Nachweis der Tragfähigkeit unter stoßartiger Einwirkung und der Nachweis der Resttragfähigkeit sind erbracht.

4.2.3 Bemessung

Der Nachweis der Tragfähigkeit der Bauart unter statischen Einwirkungen ist nach DIN 18008-5, Abschnitt 6 zu erbringen. Die Befestigung der Bauart am Baukörper ist nach den einschlägigen technischen Baubestimmungen zu bemessen.

4.2.4 Ausführung

Die Ausführung muss den Angaben der einschlägigen technischen Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und der Prüfberichte Nr. 2016/431 und 12724, Auftragsnummern TUD.Pb.Be.15.419 und GWT 12724, der Technischen Universität Dresden, Institut für Baukonstruktion entsprechen.

4.2.5 Nutzung, Unterhalt, Wartung

Die Bauart der begehbaren Verglasung muss in regelmäßigen Abständen kontrolliert, gereinigt und gewartet werden. Der Funktionserhalt der Bauart ist auf Dauer nur sichergestellt, wenn die Bauart stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird.

Nach einer eventuellen Beschädigung ist die Bauart in einem bestimmungsgemäßen Zustand wiederherzustellen. Zum Austausch dürfen nur Ausgangsprodukte verwendet werden, die diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis entsprechen.

4.3 ÜBEREINSTIMMUNGSNACHWEIS

Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf einer Bestätigung der Übereinstimmung mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis entsprechend der SächsBO §16a, Absatz 5. Die Bestätigung der Übereinstimmung muss durch Erklärung des Anwenders (Unternehmers) erfolgen.

Der Anwender hat zu bestätigen, dass die Ausführung der Bauart den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechend ausgeführt wurde und die hierbei verwendeten Produkte den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen. Ein Muster für die Bestätigung der Übereinstimmung ist diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis als Anlage 1 angehängt.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur ungekürzt vervielfältigt werden. Auszugweise Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der TU Dresden, Friedrich-Siemens-Laboratorium.

5 RECHTSGRUNDLAGE

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 16a der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung vom 11.05.2016 zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 12.01.2021 in Verbindung mit der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) 2019/1, Amtliche Mitteilungen 2020/01 (Ausgabe 15.01.2020) erteilt.

Nach § 16a der Sächsischen Bauordnung beziehungsweise der entsprechenden Bestimmungen der jeweiligen Landesbauordnungen gilt ein erteiltes allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

Nach einer eventuellen Beschädigung ist die Bauart wieder in einen bestimmungsgemäßen Zustand zu überführen. Zum Austausch dürfen nur Bauteile verwendet werden, die diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis entsprechen.

6 RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Die Erteilung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist ein Verwaltungsakt, gegen den ein Widerspruch zulässig ist. Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Technischen Universität Dresden, Friedrich-Siemens-Laboratorium, D-01062 Dresden einzulegen.

Dresden, 26.01.2022

Dr.-Ing. Jan Ebert
Prüfstellenleiter

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur ungekürzt vervielfältigt werden. Auszugweise Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der TU Dresden, Friedrich-Siemens-Laboratorium.

Anlage 1: Muster für eine Bestätigung der Übereinstimmung

Hersteller:

Gegenstand:	Begehbare Verglasung TG-STEP - Bauart einer begehbaren Verglasung mit versuchstechnisch ermittelter Tragfähigkeit nach MVV TB, Teil C, lfd. Nr. C 4.13
Anwendung:	Linienförmig gelagerte, begehbare Verglasung nach DIN 18008-5.

Einbauort:

Datum der Herstellung:

Hiermit wird bestätigt, dass die oben genannte Bauart hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung der Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-SAC23-II-2016-45 Rev. 3 der Technischen Universität Dresden, Friedrich-Siemens-Laboratorium vom 26.01.2022 hergestellt und eingebaut wurde.

Ort, Datum	Stempel und Unterschrift

Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur ungekürzt vervielfältigt werden. Auszugweise Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der TU Dresden, Friedrich-Siemens-Laboratorium.